

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51

Ausgegeben Danzig, den 21. Oktober

1922

Inhalt. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1921. Vom 5. Oktober 1922 (S. 465). — Gesetz zur Neuregelung der im § 74 a Abs. 2 Satz 1 und im § 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 4. Oktober 1922 (S. 468). — Gesetz über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege. Vom 11. Oktober 1922 (S. 470). — Gesetz zur Ausführung der Artikel 32—36 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 (Ausländische Gesellschaften). Vom 13. Oktober 1922 (S. 470). — Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159). Vom 13. Oktober 1922 (S. 471). — Ausführungsanweisung zum Gesetz betr. Erhebung eines Zuschlages zu der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Jahr 1922 (Ges.-Bl. Nr. 48) (S. 473). — Druckfehlerberichtigung (S. 476).

156 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1921. Vom 5. Oktober 1922.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 wird im **Ordentlichen Haushalt** auf:

492 346 520,— M Einnahme und

497 831 820,— M Ausgabe,

im **Außerordentlichen Haushalt** auf:

30 430 000,— M Einnahme und

30 430 000,— M Ausgabe

festgestellt.

§ 2.

Die Deckung des Bedarfs im **Außerordentlichen Haushalt** in Höhe von 22 000 000 M und des Fehlbetrages im **Ordentlichen Haushalt** von 5 485 300 M soll aus Kreditmitteln erfolgen, deren Tilgung innerhalb eines Zeitraumes von längstens 10 Jahren vorzunehmen ist.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verwaltung		1921			
		Einnahme M.	Ausgabe M.	Überschuß M.	Zuschuß M.
Ordentliches:					
	* Zahlungen, die auf allgemein rechtlichen Verpflichtungen und Lasten nach dem Friedensvertrage beruhen	—	18 882 740	—	18 882 740
	** Zuschuß zu den Kosten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig für die Zeit vom 1. 6. 1921 bis zum 31. 3. 1922	—	8 383 800	—	8 383 800
Allgemeines	Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlages für Januar/März 1922 an die Beamten und Angestellten	—	3 450 000	—	3 450 000
	Laufende Wirtschaftsbeihilfe an Beamte und Angestellte für Januar/März 1922	—	3 075 000	—	3 075 000
	Einmalige Wirtschaftsbeihilfe bzgl. (Stichtag 1. 3. 22)	—	6 880 000	—	6 880 000
	(Erhöhung der Ausgleichszuschläge der Beamten für Januar/März 1921)	—	—	—	—
	Volkstag	7 000	3 342 000	—	3 335 000
	Allgemeine Verwaltung	2 799 210	12 029 100	—	9 229 890
Soziales	Sozialversicherung	41 970	8 260 780	—	8 218 810
	Wohlfahrtswesen	811 100	32 497 500	—	31 686 400
	Gesundheitsverwaltung	479 350	5 205 600	—	4 726 250
Kirche, Schule, Wissenschaft	Kirchenwesen	—	4 810 030	—	4 810 030
	Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	1 490 000	52 174 610	—	50 684 610
	Staatsarchiv	48 600	250 610	—	202 010
	Verwaltung des Innern	488 320	2 164 990	—	1 676 670
	Polizeiverwaltung	4 307 500	13 456 050	—	9 148 550
	Schutzpolizei	1 004 640	29 779 640	—	28 775 000
Polizei- und Gewerbesen	Landjägereiverwaltung	17 010	1 916 110	—	1 899 100
	(Erziehungsanstalt Conradsammer	—	—	—	—
	Handels- und Gewerbeverwaltung	21 259 300	21 832 530	—	573 230
	Lotsentwesen- und Schifffahrtspolizeiverwaltung	145 940	596 000	—	450 060
	(Eichamt)	—	—	—	—
Justiz	Justizverwaltung	28 723 900	36 322 330	—	7 598 430
Hafen-Bau- und Grundstücksverwaltung	Wasserbauverwaltung	1 420 000	1 670 000	—	250 000
	Weichselstrombauverwaltung	11 720	964 570	—	952 850
	(Meliorationsbauverwaltung)	—	—	—	—
	Öffentliche Arbeiten	10 426 300	13 499 200	—	3 072 900
	Grundstücksverwaltung des Senats	1 075 200	4 480 000	—	3 404 800

1920		1921 gegen 1920		Erläuterungen
Überschuß M	Zufuß M	günstiger M	ungünstiger M	
—	8 000 000	—	10 882 740	* Als Zahlungen der im Statztext erwähnten Art kommen in Betracht:
—	—	—	8 383 800	a) Kosten für Abwicklung der übernommenen Reichs- und Staatsbetriebe
—	—	—	3 450 000	1. „Artilleriewerkstatt“ — für die Zeit vom 1. 8. 1921 bis zum 11. 3. 1922 — 316 000,— M
—	—	—	3 075 000	2. „Gewehrfabrik“ — für die Zeit vom 1. 8. 1921 bis zum 31. 3. 1922 — 241 740,— „
—	—	—	6 880 060	b) Verzinsung des Anteils der vom Freistaat zu übernehmenden Schulden des Deutschen Reichs u. Preussischen Staats 4 000 000,— „
—	2 500 000	2 500 000	—	c) Der Anteil der Freien Stadt Danzig an den Aufwendungen für den Oberkommissar 3 500 000,— „
—	2 042 200	—	1 292 800	d) Anteil an den Kosten der Pensionszahlungen usw. an ehemalige Reichs- und Staatspensionäre u. a. 10 425 000,— „
—	4 335 000	—	4 894 890	e) Kosten der Verteilungskommission für das Reichs- und Staatseigentum 400 000,— „
—	6 518 700	—	1 700 110	Zusammen 18 882 740,— M
—	2 432 460	—	29 253 940	
—	1 852 280	—	2 873 970	
—	2 367 200	—	2 442 830	
—	27 528 291	—	23 156 319	
—	123 000	—	79 010	
—	—	—	1 676 670	
—	7 538 720	—	1 609 830	
—	13 345 500	—	15 429 500	
—	908 700	—	990 400	
—	—	—	—	
—	100 000	—	473 230	
—	1 163 800	713 740	—	** Einstweilen ist, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung mit Polen, die Hälfte des erforderlichen Bedarfs eingesetzt.
—	—	—	—	
—	3 009 135	—	4 589 295	
—	3 180 000	2 930 000	—	
—	4 830 200	3 877 350	—	
—	—	—	—	
—	918 180	—	2 154 720	
—	1 585 500	—	1 819 300	

Verwaltung		1921			
		Einnahme M	Ausgabe M	Überschuß M	Zufuß M
Landwirtschaft, Fischerei und Forsten	Landwirtschaftliche Verwaltung	452 370	1 509 860	—	1 057 490
	(Geleitungsverwaltung)	—	—	—	—
	Domänenverwaltung	1 420 000	920 120	499 880	—
	Forstverwaltung	6 435 100	3 822 700	2 612 400	—
Betriebe, Verkehr und Post	Fischereiverwaltung	20 960	117 750	—	96 790
	(Eisenbahndirektion)	—	—	—	—
	Eisenbahnhauptwerkstätte	80 527 000	76 300 000	4 227 000	—
	Betriebe, Verkehr und Arbeit	—	667 720	—	667 720
Finanzwesen	Post- und Telegraphenverwaltung	69 366 200	69 354 310	11 890	—
	Steuerverwaltung	131 086 230	21 005 500	110 080 730	—
	Zollverwaltung	123 481 600	30 693 610	92 787 990	—
	Betriebsmittelverwaltung	5 000 000	7 517 060	—	2 517 060
(Frühere Provinzial- verwaltung)	(Geschäftskreise der früheren Provinzial- verwaltung)	—	—	—	—
Summe des Ordentlichen:		492 346 520	497 831 820	210 219 890	215 705 190
Fehlbetrag:			5 485 300		5 485 300
Außerordentliches:					
	Wohlfahrtswesen	10 000 000	10 000 000		
	(Geleitungsverwaltung)	—	—		
	Eisenbahnhauptwerkstätte	12 000 000	12 000 000		
	Post- und Telegraphenverwaltung	8 430 000	8 430 000		
Summe des Außerordentlichen:		30 430 000	30 430 000		

157 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74 a Abs. 2 Satz 1 und im § 75 b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133 a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 4. Oktober 1922.

Artikel I.

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 68 Abs. 1 die Zahl „dreißigtausend“ durch die Zahl „einhunderttausend“,
2. im § 74 a Abs. 2 Satz 1 die Zahl „zwölftausend“ durch die Zahl „fünzigtausend“,
3. im § 75 b Satz 2 die Zahl „vierzigtausend“ durch die Zahl „einhundertzwanzigtausend“.

1920		1921 gegen 1920		Erläuterungen
Überschuß M	Zuschuß M	günstiger M	ungünstiger M	
—	734 500	—	322 990	*** Im Haushaltsplan 1920 waren hier 5 094 460 M bewilligt worden. Die Geschäftskreise der früheren Provinzialverwaltung sind 1921 zum allergrößten Teil auf andere Haushaltspläne übernommen worden. Die Einnahmen, aus denen bisher die Provinzialverwaltung die Deckung ihrer Ausgaben erhielt, bestanden in den Abgaben von den Kreisen. Diese sogen. Provinzialsteuern sind seit Beginn des Rechnungsjahres 1921 nicht mehr erhoben worden. Hieraus und aus einigen kleineren Veränderungen innerhalb des jetzt aufgelösten Haushaltsplans erklärt sich der eingestellte Mehrbedarf von 4 596 191 M.
—	—	—	—	
378 000	—	121 880	—	
1 194 000	—	1 418 400	—	
—	39 600	—	57 190	
—	46 789 000	46 789 000	—	
—	1 988 500	6 215 500	—	
—	9 990	—	657 730	
39 500	—	—	27 610	
43 444 000	—	66 636 730	—	
27 093 100	—	65 694 890	—	
—	1 367 060	—	1 150 000	
*** 4 596 191	—	—	*** 4 596 191	
76 744 791	145 207 516	196 897 490	133 920 065	
	68 462 725	62 977 425		

Danzig, den 6. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Artikel II.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Im § 133 a, b Abs. 1 wird die Zahl „dreißigtausend“ durch die Zahl „einhunderttausend“ ersetzt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Verkündung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die neuen Vorschriften finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des Artikels I Nr. 2 dieses Gesetzes nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erbietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem Handelsgesellschaften zustehenden vertragmäßigen Leistungen auf mehr als fünfzigtausend Mark für das Jahr sowie die

im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des Artikels I Nr. 3, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich er bietet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als einhundertzwanzigtausend Mark für das Jahr zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen.

Danzig, den 4. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

138 Volkstag und Senat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege. Vom 11. Oktober 1922.

§ 1.

Personen, welche erklären, daß die polnische Sprache ihre Muttersprache sei, ist es gestattet, sich in dieser Sprache sowohl mündlich als auch schriftlich an Gerichte, Gerichtsbeamte und die Staatsanwaltschaft zu wenden.

§ 2.

Anträgen um Eintragung und Bewilligung von Eintragungen in öffentliche Bücher oder Register, welche in polnischer Sprache eingereicht werden, ist eine von einem vereideten Dolmetscher angefertigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 3.

Erklärt ein Beteiligter, daß die polnische Sprache seine Muttersprache sei, und er in dieser seine Erklärungen abgeben wolle, so finden die Vorschriften der §§ 187, 190 des Gerichtsverfassungsgesetzes und bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften des § 179 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Errichtung von Testamenten und Erbansätzen die Vorschriften des § 2244 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf Erklärungen, Eingaben und Anträge von Beamten, Rechtsanwälten und Notaren finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1923 außer Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

139 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Ausführung der Artikel 32—36 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 (Ausländische Gesellschaften). Vom 13. Oktober 1922.

§ 1.

(1) Der Neuanmeldung einer Erwerbsgesellschaft zur Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister zwecks Erlangung der selbständigen Rechtsfähigkeit ist der Nachweis der Staatsangehörigkeit der Gründer beizufügen.

§ 2.

(1) Erwerbsgesellschaften, welche als juristische Personen rechtsfähig sind und nach den Danziger Gesetzen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes anderes Aufsichtsorgan haben müssen oder haben können und bei denen die Mehrheit der Gründer aus Ausländern im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 besteht, dürfen trotz Vorliegens der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorschreibt, daß

- a) die Mehrheit des Aufsichtsrates oder sonstigen Aufsichtsorgans aus Danziger Staatsangehörigen zu bestehen hat,
- b) die Versammlung der Mitglieder der Erwerbsgesellschaft (Generalversammlung) nach einem Ort im Gebiete der Freien Stadt Danzig einzuberufen ist.

§ 3.

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Danziger Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Erwerbsgesellschaften der im § 2 bezeichneten Art haben ihren Gesellschaftsvertrag oder ihre Satzung, falls sie den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, diesen Vorschriften entsprechend abzuändern und die Abänderung bis zum 31. Dezember 1924 zum Register zur Eintragung anzumelden; andernfalls ist die Erwerbsgesellschaft wegen Mangels der nach § 2 wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung im Register von Amtswegen zu löschen. Auf das Verfahren findet die Vorschrift des § 142 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs mindestens 3 Monate beträgt.

(2) Bis zur Löschung ist der Mangel durch einen nachträglichen, den gesetzlichen Vorschriften über Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung entsprechenden Beschluß der Generalversammlung heilbar.

§ 4.

Die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Erwerbsgesellschaft der im § 2 genannten Art, die den Bestimmungen der §§ 2 und 3 widerspricht, in ein Handels- oder Genossenschaftsregister ist unzulässig. Ein Gesellschaftsbeschluß, der diesen Bestimmungen widerspricht, ist nichtig.

Danzig, den 13. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

160 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159).

Vom 13. Oktober 1922.

Artikel I.

1. Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152).

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die in Absatz 1 genannten Verbände dürfen, soweit nicht Gebührenfreiheit gesetzlich verordnet ist, für einzelne Handlungen ihrer Organe, die im wesentlichen im Interesse Einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren erheben. Gebührenfrei sind Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt, und der mündliche Verkehr. In den zu erlassenden Gebührenordnungen müssen die einzelnen Handlungen, für deren Vornahme eine Gebühr erhoben werden soll, nach Art und Inhalt der Tätigkeit bezeichnet werden.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß deren Auskommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. April 1872 (G. S. S. 513) werden gestrichen.

In Absatz 2 werden die Worte:

„Ein Betrag von 8 % des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme“ durch „ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme, sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 23 a eingefügt:

Die Belastung eines Steuerpflichtigen durch direkte Staats- und Gemeindesteuern darf 60 % des steuerpflichtigen gesamten Einkommens nicht übersteigen.

Die diesen Betrag übersteigenden direkten Gemeindesteuern werden entsprechend herabgesetzt.

4. § 31 erhält folgende Fassung:

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuerätze und Prozente ist mit Genehmigung des Senats zulässig.

5. § 70 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand und, wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von diesem mit der Beschlußfassung betrauter Beamter.

6. Hinter § 70 wird als § 70 a eingeschaltet:

§ 70 a.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren eine Abgabenordnung für rechtsungültig erklärt, so kann einer neuen Ordnung, die die gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkende Kraft beigelegt werden. Die rückwirkende Kraft erstreckt sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung, und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Steuerordnung beabsichtigt war. Die rückwirkende Kraft erstreckt sich nicht auf die durch rechtskräftige Veranlagung nach der für ungültig erklärten Steuerordnung erlebigen Fälle.

7. § 77 erhält folgenden neuen Absatz:

Die Behörde, die die Genehmigung erteilt, kann beschließen, daß der von ihr genehmigte Gemeindebeschluß von dem Tage ab als in Kraft getreten anzusehen ist, an dem er gefaßt ist.

8. § 82 erhält folgende Fassung:

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlung bis zur Höhe von 10 000 M angedroht werden. Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, R. G. Bl. S. 253) im Verwaltungs-zwangsverfahren beizutreiben.

Die Gemeindevorstände sind außerdem berechtigt, in den Fällen Strafen bis zur Höhe von 10 000 M festzusetzen und beizutreiben, in denen durch eine Steuerordnung auf Grund der bisherigen Bestimmungen Strafen bis zur Höhe von 1000 M oder 30 M angedroht sind.

11. Änderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Ges. S. S. 159).

1. In § 4 Absatz 1 Zeile 3 wird hinter dem Worte: „Einrichtungen eingeschaltet: „und gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für die Handlungen seiner Organe“.

2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Kreis ist auch befugt, zur Deckung seines Bedarfs andere indirekte Steuern einzuführen, soweit solche nicht seitens der Freien Stadt Danzig erhoben werden. Auf die Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Bedürfnissen der kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises ist Rücksicht zu nehmen. Bei Streitigkeiten hierüber beschließt der Bezirksausschuß.

nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung, sowie die aus gleicher Veranlassung festgesetzten Zuschläge nach § 31 des Einkommensteuergesetzes.

§ 2.

Nach Art 2 des Gesetzes ist ein Zuschlag von den natürlichen Personen, bei denen der Steuerjahrs für Oktober/Dezember 1922 200 *M.* (voller Vierteljahresbetrag) nicht übersteigt, nicht zu erheben. (Ausnahmen Abs. 2 des Artikels 1).

Außerdem kann mit Genehmigung der Steuerverwaltung als der obersten Steuerbehörde in Fällen, in denen die Auferlegung eines Zuschlages eine besondere Härte mit sich bringt, von der Erhebung eines Zuschlages abgesehen werden. Anträge entsprechender Art sind der Steuerverwaltung seitens der Steuerämter von Fall zu Fall mit gutachtlicher Stellungnahme vorzulegen.

In Anwendung dieser Ermächtigung wird weiter allgemein angeordnet, daß der Zuschlag in den Fällen nicht zu erheben ist, in denen bei Personen der werktätigen Bevölkerung (Angestellte, Handwerker und Arbeiter) für das Steuerjahr 1922 bereits die Gegenwartsbesteuerung dadurch zur Anwendung gekommen ist, daß sie mangels Vorliegens der Versicherungspflicht nach Art 6 des Gesetzes vom 27. 6. 21 (Ges. Bl. S. 75) nicht nach dem Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres, sondern nach dem mutmaßlichen Einkommen des Steuerjahres veranlagt sind.

§ 3.

An der Fälligkeit der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, wie sie nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen sind, ist durch das Gesetz nichts geändert; der allgemeine Fälligkeitsstermin (15. November 1922) bleibt also unverändert bestehen. Die Zuschläge nach § 1 (Art. 1 des Gesetzes) sind je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. Dezember 1922 fällig, wobei es gleichgültig ist, ob die Steuerpflicht für das ganze Vierteljahr Oktober/Dezember 1922 oder nur für einen Teil desselben besteht.

§ 4.

Erhöhungen und Ermäßigungen der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer (infolge Rechtsmittelentscheidungen, Erlöschen der Steuerpflicht usw.) ziehen eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des Zuschlages nach sich. Der Zuschlag ist auch bei Nachveranlagungen (Zugänge), soweit diese sich auf die Zeit für Oktober/Dezember 1922 erstrecken, zu erheben.

§ 5.

Die Zuschläge (Art. 1 des Gesetzes), die im Haushaltsplan für 1922 und zwar getrennt nach Einkommensteuer und Körperschaftsteuer besonders nachgewiesen sind, sind seitens der Steuerämter der Freistaatssteuerkasse getrennt von der eigentlichen Einkommen- und Körperschaftsteuer sowohl bei der Sollstellung, als auch bei den Veränderungen (Zu- und Abgang) nachzuweisen. Das Steueramt II hat den Gemeinden und Gutsbezirken die Einziehung entweder durch besondere Zugangslisten oder durch entsprechende Berichtigung der Staatssteuervollen aufzugeben. Beim Steueramt I (Danzig-Stadt) gelangt gemeinsam für Staats- und Gemeindeabgaben ein besonderes Zugangsheberegister zur Aufstellung.

Zu berücksichtigen sind neben der vollentrichteten Veranlagung auch die Zugänge.

Ueber die Zuschläge ist ein besonderes Steuerausschreiben zu erteilen, das in den Gemeinden Danzig, Zoppot und Oliva mit den Gemeindesteuerezetteln (Zahlkarte), wie ein solches aus der Erhöhung von Gemeindeabgaben erforderlich wird, zu verbinden ist. In diesen Gemeinden liegt die Ausstellung der Steuerausschreiben der Gemeindebehörde ob. Für die übrigen Gemeinden und Gutsbezirke sind die Steuerausschreiben durch das Steueramt II auszufertigen, und den Steuerpflichtigen durch die Post und zwar ohne Zustellungsurkunde zu übersenden.

Muster für die Steuerausschreiben sind den Steuerämtern bereits zugegangen. Das Steueramt I hat den Gemeindebehörden Zoppot und Oliva je ein Druckstück des Steuerausschreibens zu übersenden.

Bei Nachveranlagungen (Zugänge) ist über die Zuschläge in jedem Falle ein besonderes Steuerausschreiben durch die Steuerämter und zwar auch hinsichtlich der Gemeinden Danzig, Zoppot und Oliva zu erteilen und gemeinsam mit dem allgemeinen Steuerausschreiben abzusenden.

§ 6.

Durch besondere öffentliche Bekanntmachung, veröffentlicht in den Danziger Tageszeitungen, in der Poppoter und Olivaer Zeitung, sowie in den Kreisblättern, sind die Steuerpflichtigen bereits aufgefördert, die am 15. Oktober 1922 fällige Rate bis zum 20. Oktober 1922 an die Steuerhebestelle zu zahlen. Nach Ablauf dieses Termins ist die zwangsweise Beitreibung seitens der Gemeindebehörden sofort durchzuführen. Hinsichtlich der Gemeinden Danzig, Poppot und Oliva, bei denen, abgesehen von den Zugängen, die Steuerzuschreiben mit den Gemeindesteuerzetteln zu verbinden sind, wird nachgegeben, daß die zwangsweise Beitreibung gemeinsam mit den am 15. November 1922 fälligen Abgaben erfolgt. Die gemeinsamen Steuerzuschreiben müssen in diesen Gemeinden bis **spätestens 5. November 1922** zur Absendung gelangen.

Hinsichtlich der Dezemberrate hat die zwangsweise Beitreibung sofort nach der Fälligkeit (15. Dezember 1922) zu erfolgen.

§ 7.

Die Zuschläge sind bei den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken getrennt von der Einkommen- und Körperschaftsteuer und getrennt nach diesen beiden Arten in Einnahme nachzuweisen und an die Freistaatssteuerkasse mittels Lieferzettel und soweit noch andere Steuern gleichzeitig zur Ablieferung gelangen, **unter getrennter Angabe der Zuschläge** wie folgt abzuführen:

a) Oktoberrate 1922

1. Abschlagszahlungen in Höhe des tatsächlichen Eingangs, abgerundet auf volle 100 *M* nach unten **bis zum 5. November 1922**
2. Schlußlieferung **bis 1. Dezember 1922**, in den Gemeinden Danzig, Poppot und Oliva Schlußlieferung mit der Ablieferung der am 15. 11. 22 fälligen Staatsabgaben, also spätestens 5 Tage vor Ablauf des Vierteljahres.

b) Dezemberrate 1922

1. Abschlagszahlungen in Höhe des tatsächlichen Eingangs, abgerundet auf volle 100 *M* nach unten **bis zum 5. Januar 1923**
2. Schlußablieferung **bis 1. Februar 1923**.

An den Ablieferungstermin für die am 15. November 1922 fällige Einkommen- usw. Steuer, der nach Art 90 der Ausf. Anw. zum Einkommensteuergesetz 5 Tage vor Ablauf des Kalendervierteljahres endigt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Zugänge an Zuschlägen sind mit den übrigen Steuern an den allgemeinen Ablieferungsterminen, jedoch unter getrennter Bezeichnung in den Lieferzetteln an die Freistaatssteuerkasse abzuführen.

§ 8.

Gegen die Festsetzung der Zuschläge ist ein besonderes Rechtsmittel nicht gegeben, da sich ihre Höhe nach dem veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuersatz richtet und eine Erhöhung oder Ermäßigung dieses Satzes eine entsprechende Aenderung des Zuschlages ohne weiteres nach sich zieht.

Gegen die unrichtige Berechnung des Zuschlages ist die Verwaltungsbeschwerde an die Steuerverwaltung zulässig, die bei dem zuständigen Steueramt anzubringen ist.

9.

Bei Zugangsstellung an Einkommen- und Körperschaftsteuer für Oktober/Dezember 1922 ist zukünftig auch der Zuschlag nach diesem Gesetz gleichzeitig mit in Zugang zu stellen, jedoch getrennt von der Hauptsteuer, entweder in einer besonderen Längsspalte oder mit farbiger Tinte über der Hauptsteuer.

Der Freistaatssteuerkasse sind auch Zugänge an Zuschlägen besonders nachzuweisen.

§ 10.

Bei Überweisung der Hauptsteuer ist der Zugang gleichzeitig mitzuüberweisen; er ist in dem Steuerzu- bzw. Abgangsbeleg über der Hauptsteuer besonders anzugeben.

§ 11.

Die Gemeinde- und Gutsbezirke erhalten von dem tatsächlichen Aufkommen an Zuschlägen 44 v. H. nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 18 Abs. 1 und 2 und 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. 6. 21 zur Regelung der Einkommensteuer. Die Bestimmungen des § 15 der Ausf. Anw. vom 13. 18. 21 (Gef. Bl. S. 114) und die weitere Ausf. Anw. zu diesem Gesetz vom 3. 2. 22 (Gef. Bl. S. 35) finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

6 v. H. des Aufkommens der Zuschläge sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem besonders leistungsschwachen Gemeinden Beiträge zugewiesen werden.

Für die Behandlung und Verwendung dieses Ausgleichsfonds gelten ebenfalls die Bestimmungen der weiteren Ausf. Anw. vom 3. 2. 22 (Gef. Bl. S. 35) zum Gesetz vom 27. 6. 21.

§ 13.

Über die Durchführung des Art. 3 des Gesetzes wird in der Ausf. Anweisung zu dem neuen Einkommensteuergesetz, das dem Volkstage zur Beratung vorliegt, Bestimmung getroffen werden.

Danzig, den 12. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

162

Druckfehlerberichtigung.

Gesetzblatt 1922 Seite 453 Nr. 147. Im § 5 muß es anstatt: „vom 1. August 1922“ heißen: „vom 1. August 1914“.